

# BUNDESGESETZ ÜBER AUFGABEN, ORGANISATION UND FINANZIERUNG DER EIDGENÖSSISCHEN STIFTUNGSAUFSICHT (ESAG) - BRAUCHT ES EIN STIFTUNGSAUFSICHTSGESETZ?

Oliver Arter

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates möchte keine Auslagerung der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht ([Vgl. Medienmitteilung vom 26. April 2017](#)). Hierfür werden folgende Gründe angeführt:

**1. Die Kommission stört sich insbesondere daran, dass der Bundesrat das Projekt dem Parlament als Teil eines Sparprogramms präsentiert hat.**

Es ist richtig, dass die Vorlage ursprünglich im Rahmen des Stabilisierungsprogramms präsentiert wurde – allerdings wurde das Projekt mittlerweile hiervon ausgegliedert. Ein Grund, weshalb das vorgesehene Bundesgesetz über Aufgaben, Organisation und Finanzierung der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht ([BBl 2016, 4833 ff.](#)) materiell nicht behandelt werden könnte, besteht damit nicht.

Hinzu kommt, dass, selbst wenn die Gesetzesvorlage Teil des Stabilisierungsprogramms geblieben wäre, hierdurch noch keinerlei Aussage zum eigentlichen Inhalt der Gesetzesvorlage gemacht wurde.

**2. Die Kommission schliesst nicht aus, dass es im Bereich des Stiftungsrechts gesetzgeberischen Handlungsbedarf geben könnte und ist deshalb der Ansicht, dass ein allfälliges Gesetzgebungsprojekt erst nach einer umfassenderen Gesamtschau verabschiedet werden sollte.**

Diese Argumentation verkennt dreierlei:

A. Eine umfassende Gesamtschau zum Stiftungsrecht wurde im Jahre 2013 abgeschlossen (Steigerung der Attraktivität des Stiftungsstandortes Schweiz, Bericht zur Abschreibung der Motion 09.3344 Luginbühl vom 20. März 2009, 27. Februar 2013, [BBl 2012, 2213 ff.](#)) - eine erneute Gesamtschau ist deshalb nicht erforderlich.

B. Selbst die parlamentarische Initiative Luginbühl (Schweizer Stiftungsstandort: Stärkung, Parlamentarische Initiative 14.470), die beabsichtigt Gesetzesänderungen vorzunehmen, um die Rahmenbedingungen für ein wirksames und liberales Schweizer Gemeinnützigkeits- und Stiftungswesen zu stärken, geht davon aus, dass das Stiftungsrecht lediglich marginal anzupassen wäre. Eine umfassende Gesamtschau zum Stiftungsrecht wird ebenfalls nicht

verlangt.

C. Selbst wenn der parlamentarischen Initiative Luginbühl Folge geleistet würde, hätte dies keinen Einfluss auf das Bundesgesetz über Aufgaben, Organisation und Finanzierung der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht (ESAG), weil der Regelungsbereich nicht überlappend ist. Es ist zudem davon auszugehen, dass diese parlamentarische Initiative folgenlos bleiben wird (Während die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates am 3. November 2015 der parlamentarischen Initiative Luginbühl Folge leistete, verweigerte die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates am 3. November 2016 ihre Zustimmung).

### **3. Die jetzt präsentierte Vorlage befasst sich einzig mit der Frage der Organisation der Stiftungsaufsicht.**

Dies trifft nicht zu – geregelt werden sollen auch die Aufsichtsmittel, welche der Stiftungsaufsicht zur Verfügung stehen. Dass im Bereich der repressiven Aufsichtsmittel bislang eine klare gesetzliche Grundlage fehlt, wurde komplett ausser Acht gelassen. Gerade die jüngere Rechtsprechung deutet denn auch bereits an, dass dies nicht unproblematisch ist.

### **4. Der Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle legt eine Auslagerung nicht zwingend nahe.**

Diese Darstellung ist missverständlich. Tatsächlich hat die Finanzkontrolle in ihrem Bericht ausgeführt, dass sie im Hinblick auf eine Professionalisierung die Ausgliederung der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht aus der zentralen Bundesverwaltung unterstützt, weil damit sichergestellt würde, dass die Aufsicht fachlich, organisatorisch und finanziell unabhängiger von der Bundesverwaltung ausgeübt wird und Governance-Anforderungen vermehrt berücksichtigt werden können. Zudem kam die Eidgenössische Finanzkontrolle zum Schluss, dass nichts dagegen einzuwenden sei, dass die Aufgaben und Aufsichtsmittel in Analogie zu den BVG- und kantonalen Stiftungsaufsichtsbehörden soweit notwendig erwähnt und präzisiert werden ([Eidgenössische Finanzkontrolle, Die Stiftungsaufsicht, Evaluation der Wirksamkeit der Aufsicht über die „klassischen“ Stiftungen, EFK-15570, 9. Februar 2017, 35.](#)).

Aus all diesen Gründen ist eine materielle Behandlung des Bundesgesetzes über Aufgaben, Organisation und Finanzierung der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht (ESAG) und der Schaffung eines Stiftungsaufsichtsgesetzes auf Bundesebene angezeigt. Ob es dazu kommt entscheidet der Ständerat voraussichtlich am 13. Juni 2017.

## WER IST FRORIEP?

Gegründet 1966 in Zürich, ist Froriep eine der führenden Schweizer Wirtschaftsanwaltskanzleien an den Standorten Zürich, Genf, Zug, London und Madrid.

Unsere nationale und internationale Klientschaft umfasst sowohl grosse weltweite Unternehmen als auch Privatpersonen. Unsere einzigartige, voll integrierte Struktur spiegelt unseren starken grenzüberschreitenden Fokus wieder. Wir legen besonderen Wert auf Kontinuität in unseren Klientenbeziehungen. Unsere Teams sind auf die individuellen Bedürfnisse unserer Klienten massgeschneidert und bei Bedarf ziehen wir unsere Spezialisten aus den verschiedenen Fachbereichen sowie aus unserem Büronetzwerk bei.

Viele unserer Anwälte sind national und international als Spezialisten in Ihrem Fachgebiet anerkannt. Unsere Klienten profitieren von diesem professionellen Wissen und der grossen Diversität an Talenten, Sprachen und Kulturen, welche unsere Anwälte vielseitig und flexibel macht.

---

### ZÜRICH

Bellerivestrasse 201  
CH-8034 Zurich  
Tel. +41 44 386 60 00  
Fax +41 44 383 60 50  
zurich@froriep.ch

### GENEVA

4 Rue Charles-Bonnet  
CH-1211 Geneva 12  
Tel. +41 22 839 63 00  
Fax +41 22 347 71 59  
geneva@froriep.ch

### ZUG

Grafenaustrasse 5  
CH-6302 Zug  
Tel. +41 41 710 60 00  
Fax +41 41 710 60 01  
zug@froriep.ch

### LONDON

17 Godliman Street  
GB-London EC4V 5BD  
Tel. +44 20 7236 6000  
Fax +44 20 7248 0209  
london@froriep.ch

### MADRID

Antonio Maura 10  
ES-28014 Madrid  
Tel. +34 91 523 77 90  
Fax +34 91 531 36 62  
madrid@froriep.ch

---